



MERKBLATT BETREFFEND ANSETZUNG UND ERSTRECKUNG VON FRISTEN ÜBER WEIHNACHTEN / NEUJAHR 2020 / 2021

Das BRG bleibt vom 24. Dezember 2020 bis und mit 1. Januar 2021 geschlossen.

Vernehmlassungsfrist mit Eingangsverfügung

Es werden immer 30 Tage angesetzt; auch bei Fristablauf während der Weihnachtsferien. Die gesetzliche Frist kann weder erstreckt noch abgenommen werden.

Ansetzung der Frist für Replik/Duplik (nicht erstreckbar)

bis 1. Dezember 2020	20 Tage
ab 2. Dezember bis 23. Dezember 2020	30 Tage
ab 4. Januar 2021	20 Tage

Andere Fristen

Diese werden so angesetzt, dass sie nicht in den Weihnachtsferien ablaufen; d.h. Ablauf bis 22. Dezember 2020 (zweitletzter Arbeitstag im alten Jahr) oder ab 6. Januar 2021 (dritter Arbeitstag im neuen Jahr).

Alle Fristansetzungen basieren auf der Annahme, dass die Verfügungen des BRG am Tag nach dem Versand zugestellt bzw. abgeholt werden.